

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn Volker Beck, MdB 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019 INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 7. Juni 2016

BETREFF Schriftliche Frage Monat Mai 2016

HIER Arbeitsnummer 5/256

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck vom 31. Mai 2016 (Monat Mai 2016, Arbeits-Nr. 5/256)

Frage

Wie begründet es die Bundesregierung, dass § 29 AsylG in der Fassung des Entwurfs eines Integrationsgesetzes abweichend vom derzeit geltenden § 29 Abs. 2 AsylG nicht vorsieht, dass das Asylverfahren eines in einem Drittstaat vor Verfolgung sicheren Asylbewerbers fortzuführen ist, wenn die Rückführung in diesen Staat innerhalb von drei Monaten nicht möglich ist, und aufgrund welcher rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen hält es die Bundesregierung für integrationspolitisch angezeigt, dass die Betroffenen infolgedessen trotz erkennbaren Schutzbedarfs zumeist wohl lediglich eine Duldung erhalten würden?

Antwort

Die vorgesehene Änderung des § 29 des Asylgesetzes (AsylG) führt zu keiner inhaltlichen Veränderung der Rechtslage, sondern bewirkt lediglich eine Vereinfachung bei den möglichen Tenorierungen und dient zudem der Verfahrensbeschleunigung. Insbesondere wird § 27 AsylG (Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung) nicht verändert.

Im Einzelnen:

Nach dem derzeit geltenden § 29 Absatz 1 AsylG ist ein Asylantrag unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat (§ 27 AsylG) vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist.

Nach der vorgesehenen Neufassung im Integrationsgesetz ist ein Asylantrag gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG unzulässig, wenn ein sonstiger sicherer Drittstaat (§ 27 AsylG) bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen.

Während also beim derzeit geltenden § 29 Absatz1 AsylG Tatbestandsvoraussetzung ist, dass eine Rückführung lediglich möglich ist, muss nach dem vorgesehenen § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG der Drittstaat bereit sein, den Ausländer wieder aufzunehmen. Bereits bei der Prüfung der möglichen Unzulässigkeit gemäß dem vorgesehenen § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG ist daher künftig zu klären, ob der Drittstaat bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen. Ist dies nicht der Fall, kommt eine auf diese Norm gestützte Unzulässigkeitsentscheidung nicht in Betracht.

Die Regelung des bisherigen § 29 Absatz 2 AsylG, die letztlich dazu führt, dass erst nach der Unbeachtlichkeitsentscheidung gemäß § 29 Absatz 1 AsylG festgestellt wird, ob der Drittstaat zur Wiederaufnahme bereit ist, ist daher künftig entbehrlich und kann, auch zur Verfahrensbeschleunigung gestrichen werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei einer auf den vorgesehenen § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG gestützten Unzulässigkeitsentscheidung eine zügige Überstellung in den wiederaufnahmebereiten sonstigen sicheren Drittstaat erfolgen kann. Integrationspolitische Belange sind daher nicht berührt.